

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 678. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2023

---

#### 1. Änderung der Nr. 9 der Präambel 37.1 EBM

9. Die Gebührenordnungspositionen 37700, 37701, 37704, 37705 und 37706 können nur von Vertragsärzten berechnet werden, die über eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung verfügen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 **oder 2** der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) erfüllt sind.

#### 2. Änderung des siebten Spiegelstriches der Nr. 10 der Präambel 37.1 EBM

- Ärzten ~~gemäß Präambel 3.1 Nr. 1~~ mit einer Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 der AKI-RL,

#### 3. Änderung des zweiten Spiegelstriches der Nr. 11 der Präambel 37.1 EBM

- Ärzten ~~gemäß Präambel 3.1 Nr. 1~~ mit einer Genehmigung gemäß § 9 Abs.1 Satz 4 der AKI-RL (gilt nur für die Gebührenordnungsposition 37714),

#### 4. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 37706 im Abschnitt 37.7 EBM

37706 Grundpauschale im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 37700 für Ärzte und Krankenhäuser gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der AKI-RL, die über eine Genehmigung gemäß § 8 Abs. **25** der AKI-RL verfügen

#### 5. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 37710 im Abschnitt 37.7 EBM

*Die Berechnung der  
Gebührenordnungsposition 37710 setzt bei*

*Patienten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der AKI-RL das Vorliegen einer Erhebung im Rahmen des Entlassmanagements oder nach der Gebührenordnungsposition 37700 voraus, sofern die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 6 der AKI-RL nicht erfüllt sind. Die Durchführung der Erhebung darf nicht länger zurückliegen als in § 5 Abs. 4 und 5 der AKI-RL geregelt. **Abweichend von der in § 5 Abs. 1 Satz 1 der AKI-RL unbedingten Vorgabe zur Potenzialerhebung vor jeder Verordnung, gilt befristet vom 31. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2024, dass eine Potenzialerhebung vor jeder Verordnung durchgeführt werden soll.***

**6. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 37714 im Abschnitt 37.7 EBM**

- 37714 Pauschale für die konsiliarische Erörterung und Beurteilung medizinischer Fragestellungen durch einen konsiliarisch tätigen Arzt
- im Rahmen der Potenzial- bzw. Befunderhebung gemäß § 8 Abs. ~~1 Satz 24~~ **Satz 1** der AKI-RL
- und/oder
- zur Prüfung der Therapieoptimierung gemäß § 8 Abs. ~~1 Satz 34~~ **Satz 2** der AKI-RL
- und/oder
- im Rahmen der Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 7 der AKI-RL
- und/oder
- im Rahmen der Verordnung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 der AKI-RL,

**7. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 37700, 37701, 37704, 37705, 37710 und 37711 in die Präambeln 9.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 3 und 20.1 Nr. 3 EBM**

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 678. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2023**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte am 19. November 2021 eine Erstfassung der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) beschlossen und somit die außerklinische Intensivpflege gemäß § 37c SGB V in eine eigenständige Leistung überführt. Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege sind ab dem 1. Januar 2023 bzw. mit Ablauf der Übergangsregelung gemäß der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie spätestens ab dem 31. Oktober 2023 auf Grundlage der AKI-RL auszustellen.

Mit dem Beschluss vom 20. Juli 2023 hat der G-BA die Qualifikationsanforderungen an die potenzialerhebenden Ärztinnen und Ärzte nach § 8 und an die verordnenden Vertragsärztinnen und Vertragsärzte nach § 9 der AKI-RL geändert. Der neue Absatz 2 im § 8 benennt die Ärztinnen und Ärzte, die - zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Ärztinnen und Ärzten - eine Potenzialerhebung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen durchführen können.

Durch die Änderung im § 9 Absatz 3 Satz 1 dürfen - neben den bereits aufgrund ihrer Fachgruppenzugehörigkeit qualifizierten Vertragsärztinnen und Vertragsärzten - nun alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, die über Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten verfügen, eine Verordnung ausstellen, wenn sie hierfür eine Genehmigung von der Kassenärztlichen Vereinigung erhalten haben.

Zudem wurde eine Übergangsregelung zur Potenzialerhebung in einem neuen § 5a beschlossen.

### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der Bewertungsausschuss den Abschnitt 37.7 „Außerklinische Intensivpflege gemäß AKI-RL“ im EBM an den Beschluss des G-BA an.

Die Nr. 9 der Präambel 37.1 EBM wird um den Absatz 2 des § 8 der AKI-RL ergänzt und damit die Abrechnungsvoraussetzungen für die Gebührenordnungspositionen (GOP) im Zusammenhang mit der Potenzialerhebung an die angepasste AKI-RL angeglichen.

Mit den Änderungen in den Nrn. 10 und 11 der Präambel 37.1 EBM erfolgt eine Anpassung der Fachgruppen, die die GOP 37710, 37711 und 37714 berechnen können.

In der Leistungslegende der GOP 37706 (Grundpauschale im Zusammenhang mit der GOP 37700 für Ärzte und Krankenhäuser gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 der AKI-RL) und der GOP 37714 (Pauschale für die konsiliarische Erörterung und Beurteilung medizinischer Fragestellungen durch einen konsiliarisch tätigen Arzt) werden die Verweise auf die AKI-RL angepasst.

Mit der Ergänzung der ersten Anmerkung zur GOP 37710 (Verordnung außerklinischer Intensivpflege unter Verwendung des Vordrucks nach Muster 62 Teil B und C) wird klargestellt, dass unter Berücksichtigung der neuen Übergangsregelung im § 5a der AKI-RL befristet vom 31. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2024 eine Potentialerhebung keine zwingende Voraussetzung für die Berechnung der GOP 37710 ist.

Mit der Aufnahme der GOP 37700, 37701, 37704, 37705, 37710 und 37711 in die Präambeln 9.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 3 und 20.1 Nr. 3 EBM können die genannten GOP von weiteren Fachgruppen, sofern die Qualifikationen gemäß § 8 Absatz 1 oder 2 der AKI-RL erfüllt sind, berechnet werden.

### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.